

Bekanntmachung des Landesjugendamtes Sachsen

Aufforderung zur Antragstellung auf Finanzierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 19a Landesjugendhilfegesetz und der Jugendhilfeombudsstellenverordnung

Antragsfrist: 3. September 2026

Der Freistaat Sachsen gewährleistet nach § 19a Landesjugendhilfegesetz (LJHG) die Errichtung und Finanzierung unabhängiger Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage hierfür ist die Jugendhilfeombudsstellenverordnung (JHombStVO).

Das Landesjugendamt Sachsen fordert interessierte Träger auf, Anträge auf Finanzierung von Ombudsstellen einzureichen.

1. Gegenstand der Finanzierung

Finanziert werden entsprechend § 1 JHombStVO

- eine überregionale Ombudsstelle für den Freistaat Sachsen sowie
- drei regionale Ombudsstellen.

Die regionalen Ombudsstellen sind für folgende Versorgungsgebiete vorgesehen:

- Region Dresden: Landeshauptstadt Dresden sowie die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz,
- Region Chemnitz: Kreisfreie Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen,
- Region Leipzig: Kreisfreie Stadt Leipzig sowie die Landkreise Leipzig und Nordsachsen.

Der Standort der jeweiligen regionalen Ombudsstelle ist innerhalb des jeweiligen Versorgungsgebietes frei wählbar. Er soll entsprechend dem gesetzlichen Versorgungsauftrag gut erreichbar sein.

Die Betriebsaufnahme der Ombudsstellen ist zum **1. Januar 2027** vorgesehen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Voraussetzungen des § 19a LJHG erfüllen.

3. Aufgaben der Ombudsstellen

Die Ombudsstellen unterstützen junge Menschen sowie deren Familien durch unabhängige Beratung, Vermittlung und außergerichtliche Konfliktlösung bei Fragen im Zusammenhang mit Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfüllen die Aufgaben nach § 9a SGB VIII sowie § 19a LJHG.

4. Inhalt des Antrages

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Darstellung des antragstellenden Trägers,
- Benennung des/der vorgesehenen Standorte(s),
- Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 19a Absätze 3 und 4 LJHG erfüllt werden,
- Darstellung der vorgesehenen personellen Ausstattung (Aussagen zum geplanten Personal sowie der dafür vorgesehenen Qualifikation),

- Beschreibung der organisatorischen Struktur,
- Fachkonzept zur Wahrnehmung der ombudtschaftlichen Arbeit,
- Darstellung der Zusammenarbeit zwischen regionaler und überregionaler Ombudsstelle,
- Ausführungen zur Umsetzbarkeit der Betriebsaufnahme zum 1. Januar 2027.

Das Fachkonzept zu **regionalen Ombudsstellen** sollte insbesondere Aussagen enthalten zu:

- einer Arbeitsweise nach fachlich anerkannten Standards ombudtschaftlicher Beratung,
- der Sicherstellung von Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Beteiligung junger Menschen,
- Strategien der Konfliktvermittlung und Konfliktlösung,
- Verfahren zur Dokumentation und statistischen Auswertung der Tätigkeit,
- dem Einsatz und der weiteren Qualifizierung geeigneten Fachpersonals und der Teilnahme an einem landesweiten Erfahrungsaustausch (der Erfahrungsaustausch wird organisiert durch die überregionale Ombudsstelle),
- einem niedrigschwelligen Zugang innerhalb der jeweiligen Versorgungsbereiche vor Ort,
- barrierefreier Zugänglichkeit,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung.

Das Fachkonzept der **überregionalen Ombudsstelle** sollte zusätzlich Aussagen enthalten zu:

- der landesweiten Koordination und Unterstützung regionaler Ombudsstellen,
- Organisation eines landesweiten Erfahrungsaustausches,
- der Entwicklung und Sicherung einheitlicher fachlicher Standards,
- der Beratung in komplexen und überregionalen Fallkonstellationen,
- der Durchführung von Fortbildungs-, Austausch- und Vernetzungsformaten auf Landesebene,
- der Entwicklung digitaler Möglichkeiten ombudtschaftlicher Beratung,
- der strukturellen Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsniveaus im Freistaat Sachsen.

5. Personelle Anforderungen

Die personelle Ausstattung muss den Anforderungen der JHOmbStVO entsprechen. Für die regionalen Ombudsstellen können bis zu zwei Vollzeitäquivalente für entsprechend dem § 2 JHOmbStVO qualifizierte Fachkräfte gefördert werden. Für die überregionale Ombudsstelle können Verwaltungsfachkräfte, Fachkräfte sowie eine Leitungsperson entsprechend den Vorgaben der JHOmbStVO gefördert werden.

6. Auswahlverfahren

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Landesjugendamtes nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Auswahlverfahrens auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 19a LJHG sowie der Kriterien des § 6 JHOmbStVO.

Vor der Entscheidung wird die Kinder- und Jugendbeauftragte des Freistaates Sachsen angehört. Die Finanzierungszusage erfolgt im Einvernehmen mit der Obersten Landesjugendbehörde.

7. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des § 19a LJHG sowie der JHOmbStVO. Sie umfasst insbesondere förderfähige Personal- und Sachkosten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

8. Antragstellung

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis spätestens

3. September 2026

beim Landesjugendamt Sachsen unter der folgenden Adresse einzureichen:

**Sächsisches Landesjugendamt
Carolastraße 7a
09111 Chemnitz**

Später eingehende Anträge können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

9. Hinweise

Mit der Finanzierungszusage können insbesondere Mitteilungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie Regelungen zu Vor-Ort-Prüfungen festgelegt werden. Die Träger sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel nach den Vorgaben der JHOmbStVO nachzuweisen und die erforderlichen Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vorzuhalten.